

## Anerkennungskriterien für Auditierende

Auditierende spielen bei der Validierung der Qualitätsinformationen der Einrichtungen des Gesundheitswesens eine zentrale Rolle. Sie prüfen die Korrektheit der Angaben, die die Einrichtungen in Selbstauskünften angegeben haben und erheben ergänzende Informationen.

Um dies zu gewährleisten, hat der Verein Stiftung Praxissiegel e.V. persönliche Voraussetzungen sowie Qualifikationsanforderungen für die Auditorentätigkeit festgelegt.

Auditierende haben bei der Vorbereitung und Durchführung eines Audits folgende Aufgaben: Terminabstimmung mit der Einrichtung, Audit (online oder Vor-Ort). Eingabe der Daten, Erstellung eines Berichtes zum Audit mit einer Empfehlung hinsichtlich der Erfüllung von Qualitätskriterien und ggf. notwendigen Nacharbeiten.

Persönliche Voraussetzungen und Qualifikationsanforderungen

### Persönliche Voraussetzungen

- Gute deutsche Sprachkenntnisse
- Persönliche Eignung (z.B. Kommunikationsfähigkeit, soziale und fachliche Kompetenz, sicheres Auftreten)
- EDV-Kenntnisse (Umgang mit Laptop/PC, Windows-Betriebssystem und Programmen wie MS Word, MS PowerPoint, MS-Teams)
- Professionelle Neutralität und Unabhängigkeit (z.B. Unabhängigkeit von der Pharmabranche)

### Qualifikationsanforderungen vor Aufnahme der Tätigkeit

*(Nachweis erforderlich)*

- Niedergelassener Arzt bzw. niedergelassene Ärztin oder Medizinische Fachangestellte(r) oder Gesundheitswissenschaftler. In Ausnahmefällen auch andere Personen nach gesonderter Prüfung
- Vertrautheit mit Konzepten zur Qualitätsförderung und Nachhaltigkeit (z.B. Qualitätszirkel, Qualitätsmanagement, Umweltmanagement, Qualitätssicherung, in Form eigener Erfahrungen und/oder durch Vorqualifikationen)
- Erfolgreiche Teilnahme an einer vom Verein Stiftung Praxissiegel e.V. anerkannten Schulung; zum Inhalt des Trainings gehören u. a.: Methoden der Qualitätsförderung, Umsetzung des Qualitätsinstrumentes, Kommunikation mit dem Praxisteam, Arbeit mit einem IT-gestützten Instrumentarium, Durchführung eines Benchmarkings anhand geeigneter, vom Verein Stiftung Praxissiegel anerkannter Vergleichsdatenbanken,
- Mindestens ein Probeaudit in Anwesenheit (ggf. virtuell) eines anerkannten Auditierenden

### Qualifikationsanforderungen nach Aufnahme der Auditierendentätigkeit

*(Nachweis erforderlich)*

- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen
  - Mindestens 6 Visitationen im Rahmen eines vom Verein Stiftung Praxissiegel anerkannten Verfahrens pro Jahr bzw. 18 in drei Jahren, sofern ausreichend viele Anfragen vorliegen
-

## Beantragung

Mit dem Antrag zur Teilnahme an einer Auditierendenschulung müssen die notwendigen Unterlagen vollständig ausgefüllt bei der Stiftung Praxissiegel eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen zum Nachweis der persönlichen Eignung beizufügen:

- Fotokopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Tabellarischer Lebenslauf, der auch den beruflichen Werdegang und die EDV-Erfahrung umfasst
- Qualifikationsnachweise zur Fort- und Weiterbildung zu Qualitätsförderung und Qualitätsmanagement (z.B. Fachkundebescheinigung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ o.ä.) bzw. kurze Darstellung der eigenen Erfahrungen oder Vorqualifikationen
- im Original unterschriebene Selbstauskunft mit Aufstellung aller aktuellen beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten sowie aller Mitgliedschaften in bzw. Beziehungen zu Interessenverbänden, Auftragsinstituten, insbesondere der pharmazeutischen Industrie und der Medizinprodukte-Industrie, sowie sonstigen Organisationen im Umfeld des Gesundheitswesens

Stiftung Praxissiegel e. V. prüft diese Unterlagen. Sofern keine Bedenken bestehen und ein Bedarf an Auditierenden besteht, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Berechtigung, an einer von dem Verein Stiftung Praxissiegel anerkannten Schulung teilzunehmen. Ist die gebotene Neutralität nicht gewährleistet (z.B. bei anzunehmenden Interessenkonflikten durch andere Tätigkeiten oder Mitgliedschaften der Antragstellerin oder des Antragstellers) kann der Verein Stiftung Praxissiegel die Zulassung zur ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen.

Mit dem Antrag erklärt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Einverständnis, sich einer obligatorischen Bewertung durch die visitierten Praxen zu stellen und diese bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Qualifizierung zu berücksichtigen sowie in der Liste der Praxissiegel-Auditierenden namentlich aufgeführt zu werden.

## Erteilung und Dauer der Qualifizierung

Stiftung Praxissiegel e. V. prüft die Unterlagen und entscheidet über die Qualifizierung der Auditierenden. Ein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung besteht nicht. Eine Urkunde wird zugesandt. Sie ist 36 Monate gültig, beginnend mit dem Datum des Probeaudits.

Bei einer Nicht-Anerkennung werden die Bewerbungsunterlagen spätestens sechs Monate nach der Absage vollständig und datenschutzkonform vernichtet. Bei einer Anerkennung werden alle Bewerbungsunterlagen, die für die Tätigkeit nicht erforderlich sind (z. B. Anschreiben, Schulzeugnisse), spätestens sechs Monate nach der Anerkennung datenschutzkonform vernichtet.

## Verfall oder Entzug der Qualifizierung

Die erteilte Qualifizierungsbestätigung kann durch den Verein Stiftung Praxissiegel jederzeit widerrufen werden, besonders wenn ein Auditierender eine der oben genannten Auflagen nicht oder nicht mehr erfüllt (z.B. aus beruflichen oder persönlichen Gründen die Mindestanzahl an Audits nicht mehr durchführen kann), im Lebenslauf oder bei der Selbstauskunft falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, der Kontakt zu Praxen oder die Visitationen zu Werbezwecken für Produkte oder Dienstleistungen, die mit dem Audit nicht im Zusammenhang stehen, oder für religiöse oder weltanschauliche Zwecke genutzt werden oder das Verhalten gegenüber Praxispersonal und/oder Patientinnen bzw. Patienten wiederholt Anlass zu Beschwerden gibt.

Die Anerkennung wird schriftlich widerrufen. Eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich. Mit dem Entzug oder Verfall der Anerkennung dürfen keine weiteren Visitationen als Auditierender durchgeführt werden.

### Re-Qualifizierung

Eine Erneuerung der Anerkennung als Auditierender ist möglich, sofern sie bzw. er weiterhin die persönlichen Voraussetzungen sowie die Qualifikationsanforderungen für eine Anerkennung erfüllt. Der Vorstand vom Verein Stiftung Praxissiegel kann Ausnahmen hiervon zulassen.

### Rechtsbehelfe

Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Qualifizierung bzw. Re-Qualifizierung oder gegen den Entzug der Anerkennung sowie eventuelle Schadensersatzforderungen gegenüber dem Verein Stiftung Praxissiegel sind ausgeschlossen.

**Berlin, 28.03. 2023**

**Gezeichnet: Der Vorstand der Stiftung Praxissiegel e.V.**

## Anerkennungskriterien für Visitierende

Visitierende spielen bei der Qualitätsentwicklung und -darlegung in der ambulanten Versorgung eine zentrale Rolle. Beim Besuch der Praxen haben sie eine Auditorenfunktion, aber auch die edukatorische Aufgabe, dem Praxisteam während der Feedback-Sitzung eine in Form und Inhalt überzeugende Rückmeldung über Stärken und Schwächen der Praxis zu geben und unterstützend bei der Planung weiterer qualitätsfördernder Aktivitäten mitzuwirken. Visitierende müssen deshalb über detaillierte Kenntnisse der ambulanten Versorgung und des Qualitätsmanagements verfügen und dieses fachlich und persönlich überzeugend nach außen vertreten und umsetzen können. Um dies zu gewährleisten, hat der Verein Stiftung Praxissiegel persönliche Voraussetzungen sowie Qualifikationsanforderungen für die Visitorentätigkeit festgelegt.

Praxissiegel-Visitorinnen und-Visitoren haben bei der Vorbereitung und Durchführung einer Visitation folgende Aufgaben: Abstimmen des Visitationstermins mit der Praxis, ggf. Organisation der Reise/Unterkunft, Praxisbesuch mit Begehung und Durchgehen der Checkliste mit Hilfe eines Feedbacksystems, persönliches Interview mit der verantwortlichen Ärztin oder dem verantwortlichen Arzt, Eingabe der Daten, Festlegen der Themen der Teambesprechung, Durchführung der Teambesprechung, Diskussion des IT-gestützten Feedbacks inklusive eines Benchmarkings anhand einer Benchmarking-Datenbank, ggf. Einsatz der Maturity Matrix oder verwandter Instrumente, Eingrenzung bzw. Prioritätensetzung für weitere qualitätsfördernde Aktivitäten der Praxis.

Persönliche Voraussetzungen und Qualifikationsanforderungen

### Persönliche Voraussetzungen

- Gute deutsche Sprachkenntnisse
- Persönliche Eignung (z.B. Kommunikationsfähigkeit, soziale und fachliche Kompetenz, sicheres Auftreten)
- EDV-Kenntnisse (Umgang mit PC, Windows-Betriebssystem, Programme wie MS Word, MS PowerPoint)
- Professionelle Neutralität und Unabhängigkeit (z.B. Unabhängigkeit von der Pharmabranche)

### Qualifikationsanforderungen vor Aufnahme der Visitorentätigkeit

*(Nachweis erforderlich)*

- Niedergelassener Arzt bzw. niedergelassene Ärztin oder Medizinische Fachangestellte(r), der/die das Europäische Praxisassessment (EPA) bereits durchgeführt hat. In Ausnahmefällen auch andere Personen nach gesonderter Prüfung
- Vertrautheit mit Konzepten zur Qualitätsförderung (z.B. Qualitätszirkel, Qualitätsmanagement, eigene Erfahrungen und/oder Vorqualifikationen)
- Erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens eintägigen, vom Verein Stiftung Praxissiegel anerkannten Visitorenschulung; zum Inhalt des Trainings gehören u. a.: Methoden der Qualitätsförderung in der Arztpraxis, Kommunikation mit dem Praxisteam, Arbeit mit einem IT-gestützten Feedback-Instrumentarium, Durchführung eines Benchmarkings anhand geeigneter, vom Verein Stiftung Praxissiegel anerkannter Vergleichsdatenbanken, Teambesprechungen/Feedback;

- Mindestens eine Probevisitation in Begleitung einer/eines Visitorin/Visitors mit Erfahrung (mindestens 6 Visitationen)

#### Qualifikationsanforderungen nach Aufnahme der Visitorentätigkeit

*(Nachweis erforderlich)*

- Mindestens einmal jährlich Teilnahme an einem vom Verein Stiftung Praxissiegel anerkannten Workshops für Visitierende
- Mindestens 6 Visitationen im Rahmen eines vom Verein Stiftung Praxissiegel anerkannten Verfahrens pro Jahr bzw. 18 in drei Jahren (flexible Handhabung möglich)

#### Antrag zur Visitorenschulung

Mit dem Antrag zur Teilnahme an einer Visitorenschulung müssen die notwendigen Unterlagen vollständig ausgefüllt bei der Stiftung Praxissiegel eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen zum Nachweis der persönlichen Eignung beizufügen:

- Fotokopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Tabellarischer Lebenslauf, der auch den beruflichen Werdegang und die EDV-Erfahrung umfasst
- Qualifikationsnachweise zur Fort- und Weiterbildung zu Qualitätsförderung und Qualitätsmanagement (z.B. Fachkundebescheinigung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ o.ä.) bzw. kurze Darstellung der eigenen Erfahrungen oder Vorqualifikationen
- im Original unterschriebene Selbstauskunft mit Aufstellung aller aktuellen beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten sowie aller Mitgliedschaften in bzw. Beziehungen zu Interessenverbänden, Auftragsinstituten, insbesondere der pharmazeutischen Industrie und der Medizinprodukte-Industrie, sowie sonstigen Organisationen im Umfeld des Gesundheitswesens

Stiftung Praxissiegel e. V. prüft diese Unterlagen. Sofern keine Bedenken bestehen und ein Bedarf an Visitierenden besteht, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Berechtigung, an einer von dem Verein Stiftung Praxissiegel anerkannten Visitorenschulung teilzunehmen. Ist die gebotene Neutralität nicht gewährleistet (z.B. bei anzunehmenden Interessenkonflikten durch andere Tätigkeiten oder Mitgliedschaften der Antragstellerin oder des Antragstellers) kann der Verein Stiftung Praxissiegel die Zulassung zur Visitorenschulung ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen.

Mit dem Antrag erklärt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Einverständnis, sich einer obligatorischen Bewertung durch die visitierten Praxen zu stellen und diese bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Qualifizierung zu berücksichtigen sowie in der Liste der Praxissiegel-Visitierenden namentlich aufgeführt zu werden.

#### Erteilung und Dauer der Qualifizierung

Stiftung Praxissiegel e. V. prüft die Unterlagen und entscheidet über die Qualifizierung der Visitorin/des Visitors. Ein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung besteht nicht. Eine Urkunde wird zugesandt. Sie ist 36 Monate gültig, beginnend mit dem Datum der Probevisitation.

Bei einer Nicht-Anerkennung werden die Bewerbungsunterlagen spätestens sechs Monate nach der Absage vollständig und datenschutzkonform vernichtet. Bei einer Anerkennung werden alle Bewerbungsunterlagen, die für die Tätigkeit nicht erforderlich sind (z. B. Anschreiben, Schulzeugnisse), spätestens sechs Monate nach der Anerkennung datenschutzkonform vernichtet.

#### Verfall oder Entzug der Qualifizierung

Die erteilte Qualifizierungsbestätigung kann durch den Verein Stiftung Praxissiegel jederzeit widerrufen werden, besonders wenn eine Visitorin bzw. ein Visitor eine der oben genannten Auflagen nicht oder nicht mehr erfüllt (z.B. aus beruflichen oder persönlichen Gründen die Mindestanzahl an Visitationen

nicht mehr durchführen kann), im Lebenslauf oder bei der Selbstauskunft falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, der Kontakt zu Praxen oder die Visitationen zu Werbezwecken für Produkte oder Dienstleistungen, die mit der Visitation nicht im Zusammenhang stehen, oder für religiöse oder weltanschauliche Zwecke genutzt werden oder das Verhalten gegenüber Praxispersonal und/oder Patientinnen bzw. Patienten wiederholt Anlass zu Beschwerden gibt.

Die Anerkennung wird schriftlich widerrufen. Eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich. Mit dem Entzug oder Verfall der Anerkennung dürfen keine weiteren Visitationen als Praxissiegel-Visitorin / –Visitor durchgeführt werden.

#### Re-Qualifizierung

Eine Erneuerung der Anerkennung als Visitorin/Visitors ist möglich, sofern sie bzw. er weiterhin die persönlichen Voraussetzungen sowie die Qualifikationsanforderungen für eine Anerkennung erfüllt. Der Vorstand vom Verein Stiftung Praxissiegel kann Ausnahmen hiervon zulassen.

#### Rechtsbehelfe

Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Qualifizierung bzw. Re-Qualifizierung oder gegen den Entzug der Anerkennung sowie eventuelle Schadensersatzforderungen gegenüber dem Verein Stiftung Praxissiegel sind ausgeschlossen.

Berlin, 28.03. 2023

Gezeichnet: Der Vorstand der Stiftung Praxissiegel e.V.